



Pelzdeklarationsverordnung: Ergebnisse der Kontrollperiode 2018/2019

1 Einführung

Die Pelzdeklarationsverordnung (PDV, SR944.022) hat zum Ziel, Konsumentinnen und Konsumenten zu informieren und dadurch die Möglichkeit zu schaffen, sich bewusst für oder gegen den Kauf von Pelzprodukten zu entscheiden. Seit dem Inkrafttreten der PDV am 1. März 2013 führt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die vorgeschriebenen Kontrollen durch. Zu einer korrekten und vollständigen Pelzdeklaration gehören die erforderlichen Angaben zu Tierart, zum Herkunftsland sowie zur Gewinnungsart der Pelze (Abbildung 2A). Diese müssen in mindestens einer Amtssprache gut sichtbar am Produkt angebracht sein.

Im vorliegenden Bericht werden die Kontrollergebnisse der fünften Kontrollperiode detaillierter dargestellt sowie Schlussfolgerungen für die nächsten Kontrollperioden gezogen.

2 Kontrollen in der Periode 2018/2019

Das BLV kontrolliert, ob die Deklarationen den Vorschriften der Pelzdeklarationsverordnung entsprechen. Um eine schweizweite Abdeckung zu sichern, wurde je nach Grösse des Kantons und erwarteter Gesamtzahl an Verkaufsstellen eine entsprechende Anzahl Kontrollen durchgeführt. Bei den kontrollierten Verkaufsstellen handelt es sich um Boutiquen (Einzelhandel), Geschäftsketten (Detailhandel) sowie Pelzfachgeschäfte, die in Städten, kleineren Ortschaften und im Onlineverkauf zu finden sind. Diese Kontrollen erfolgen einerseits in Form von Stichproben, andererseits als gezielte Prüfungen aufgrund begründeter Hinweise, dass eine Deklaration den Vorschriften nicht entspricht. Diese risikobasierten Kontrollen basieren auf Anzeigen aus der Bevölkerung oder auf negativen Kontrollergebnissen vorheriger Kontrollperioden. Somit wurden in dieser Kontrollperiode neben den erstmalig kontrollierten Verkaufsstellen (Erstkontrollen) auch einige Geschäfte bereits zum zweiten Mal aufgesucht (Zweitkontrollen).

Der Ablauf einer Pelzkontrolle umfasst die Untersuchung aller im Verkauf stehenden Pelzprodukte auf eine vollständige Deklaration. Eine Beanstandung erfolgt, wenn dabei Pelzprodukte vorgefunden werden, die fehlerhaft oder nicht deklariert sind. Verkaufsstellen, bei denen Mängel bei der Deklarationspflicht festgestellt worden sind, werden zuerst durch ein Informationsgespräch und durch Abgabe einer Pelzbroschüre über die PDV aufgeklärt. Danach werden die Verkaufsstellen aufgefordert, die Pelzprodukte innert einer Frist von dreissig Tagen korrekt und vollständig zu deklarieren. Verstreicht diese Frist ungenutzt, wird eine kostenpflichtige Verfügung ausgestellt. Das Nichtbefolgen dieser Verfügung kann ein Strafverfahren zur Folge haben, welches vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) geführt wird.

3 Ergebnisse der Kontrollperiode 2018/2019

In der Periode 2018/2019 wurden Pelzkontrollen in 163 Verkaufsstellen durchgeführt (siehe Tabelle 1 für eine Übersicht aller bisherigen Kontrollperioden). Von diesen 163 Kontrollen führten 116 Kontrollen, also 71 %, zu Beanstandungen (Abbildung 1A). Von diesen Beanstandungen konnten die Mängel in 86 Fällen fristgerecht behoben werden und in 30 Fällen folgte eine Verfügung. Zudem wurde in 6 Fällen ein Strafverfahren eingeleitet.

Bei den dabei untersuchten Erstkontrollen lag die Beanstandungsrate bei 75 % (Abbildung 1B). Bei den Zweitkontrollen, die alle aufgrund eines früheren negativen Kontrollergebnis geprüft wurden und somit eine Beanstandungsrate von 100 % bei der Erstkontrolle hatten, lag die Beanstandungsrate in dieser Kontrollperiode bei 60 % (Abbildung 1C).

Während der Kontrollen wurden gesamthaft 6691 Pelzprodukte kontrolliert, von welchen 3732 korrekt deklariert waren. Die restlichen Pelzprodukte wurden beanstandet, weil sie entweder nicht deklariert (545 Stück) oder fehlerhaft deklariert waren (2414 Stück) (Abbildung 2B). Die fehlerhaft deklarierten Produkte waren in 93 % der Fälle unvollständig deklariert. Die restlichen 7 % der fehlerhaft deklarierten Produkte waren entweder falsch deklariert, die Rückverfolgbarkeit war ungenügend oder die Etikette stimmte nicht mit dem Produkt überein.

Bei den beanstandeten Produkten handelte es sich einerseits um komplett aus Pelz bestehende Kleidungsstücke (z. B. Pelzmäntel), andererseits um Pelzbesatz an Kleidungsstücken und Accessoires. Am häufigsten beanstandet wurden Jackenkrägen, welche 63 % aller beanstandeter Produkte ausmachten (Abbildung 2C). Diese Jackenkrägen bestanden zu 80 % aus Pelz vom Marderhund, der oft fälschlicherweise als Waschbär deklariert wurde (siehe Abbildung 3 für einen Vergleich dieser zwei Tierarten). Auch gesamthaft über alle Produkte analysiert waren Pelze vom Marderhund die am häufigsten beanstandete Pelzart, gefolgt von Rotfuchs und Kaninchen (siehe Tabelle 2 für die gesamte Auflistung der beanstandeten Pelzarten).

Tabelle 1: Anzahl Pelzkontrollen pro Kontrollperiode

Kontrollperiode	Anzahl Kontrollen
2014/2015 ¹	87
2015/2016 ¹	58
2016/2017	45
2017/2018	24
2018/2019	163

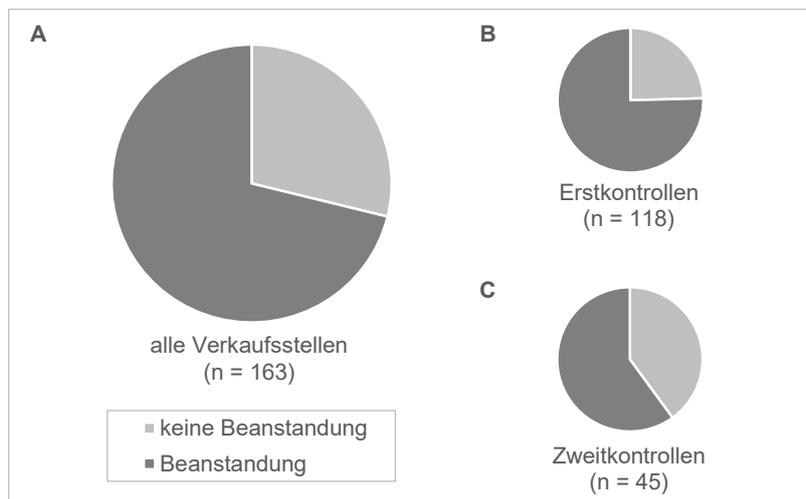


Abbildung 1: Anzahl Pelzkontrollen in der Periode 2018/2019, aufgetrennt nach positiv erfolgter und beanstandeter Kontrolle. Diese werden gemeinsam für alle Verkaufsstellen dargestellt (A) und separat für Erstkontrollen (B) sowie Zweitkontrollen (C).

¹ https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/publikationen-und-forschung/statistik-und-berichte/bericht-eval-pelzdekl-vo-2016-12-13.pdf.download.pdf/bericht_eval_pelzdekl_vo_2016_12_13.pdf

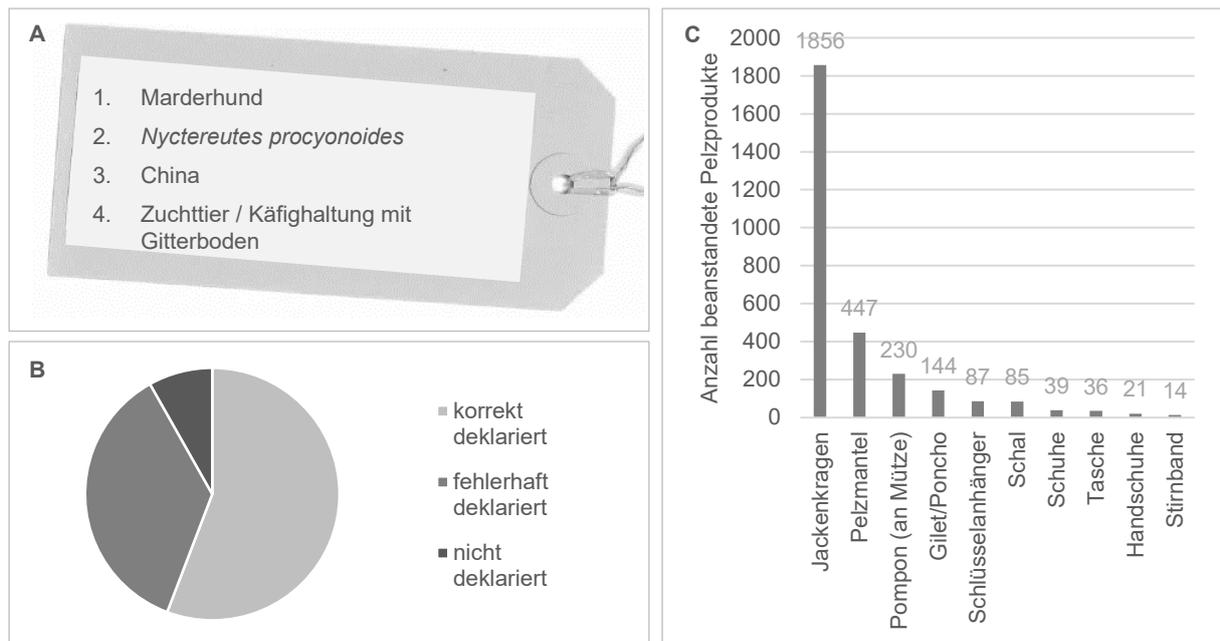


Abbildung 2: Ergebnisse der kontrollierten Pelzprodukte sowie ein Beispiel für eine am Pelzprodukt befestigte Deklarationsetikette. A) Die Etiketle muss vier Informationen beinhalten, damit das Pelzprodukt korrekt deklariert ist: zoologische sowie wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart, Herkunftsland und Gewinnungsart / Art der Haltung. B) Angaben zur Anzahl korrekt deklarierter, fehlerhaft deklarierter und nicht deklarierter Pelzprodukte C) Anzahl beanstandeter Pelzprodukte pro Warenkategorie

4 Schlussfolgerungen

Fehlerhafte Deklarationen erwiesen sich in der Kontrollsaison 2018/2019 als Hauptproblem bei der Deklarationspflicht von Pelzen. Die Fehler waren grösstenteils administrativer Natur. Deshalb wird ein Schwerpunkt bei der Aufklärungsarbeit in den kommenden Kontrollperioden bei diesen administrativen Mängeln liegen. Besonders im Fokus steht dabei die Unterscheidung von Marderhund- und Waschbärpelz (Abbildung 3), da der Grossteil der Pelzprodukte im Verkauf zwar vom Marderhund kommt, aber bezüglich deren Existenz und Bestimmung Wissenslücken bestehen.

Aufgrund dieser fehlerhaft oder nicht deklarierten Pelzprodukte kam es bei 71% der kontrollierten Verkaufsstellen zu einer Beanstandung. Dabei mussten bei Zweitkontrollen weniger Beanstandungen ausgesprochen werden, als im Vergleich zu den gleichen Verkaufsstellen in vorherigen Jahren sowie im Vergleich zu den Erstkontrollen (Abbildung 1B und 1C). Trotzdem ist die verzeichnete Beanstandungsrate von 60% bei den Zweitkontrollen immer noch zu hoch und es sollen daher weitere Zweit- und neuerdings auch Drittkontrollen stattfinden. Bei Drittkontrollen soll zudem künftig immer als Erstmassnahme direkt eine Verfügung ausgestellt werden. Die allgemein hohe Beanstandungsrate zeigt, dass die Pelzdeklaration in vielen Verkaufsstellen noch nicht korrekt umgesetzt wird und weiterhin Wissenslücken bezüglich Pelzdeklarationsverordnung in der Branche vorhanden sind. Das BLV fordert einerseits, dass die Bekleidungsbranche ihren Pflichten bei der Umsetzung der PDV besser nachkommen muss, andererseits empfiehlt es eine bessere Schulung des Verkaufspersonals.

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Massnahmen wird vorerst die hohe Anzahl der Pelzkontrollen während der Kontrollperiode 2018/2019 für die nächste Periode beibehalten. Dabei sollen vermehrt Pelzkontrollen in ländlichen Gebieten und in Skigebieten stattfinden. Als weitere Massnahme wird das BLV versuchen, der noch existierenden Unwissenheit bezüglich der PDV durch Artikel in Branchenzeitschriften entgegenzuwirken. Unterstützend wirken hierbei sicherlich das breite Interesse der Bevölkerung sowie die gegenwärtige mediale und politische Präsenz der PDV. Im Mai 2019 wurden

zudem Anpassungen der Pelzdeklaration in die Vernehmlassung gegeben, um die Information der Kundschaft noch zu verbessern. Das Hauptziel der Anpassungen ist eine Deklarationspflicht für Kunstpelz, um diesen eindeutig von Echtpelz zu unterscheiden. Weitere Anpassungen betreffen die Deklaration von Pelzen von Zuchttieren und eine Erweiterung der Deklarationsmöglichkeit zur Pelzherkunft.

Generell zeigen die Kontrollergebnisse der Saison 2018/2019, dass aufgrund der hohen Anzahl an Beanstandungen erst eine geringe Wirkung der PDV ersichtlich ist. Dennoch ist die PDV ein geeignetes Instrument, um die gesetzlich vorgeschriebene Deklaration zu überprüfen, die Verkaufsstellen zu sensibilisieren und den Konsumentinnen und Konsumenten eine bewusste Kaufentscheidung zu ermöglichen. Die Branche hat aber aus Sicht des BLV noch Fortschritte zu erzielen.

Tabelle 2: Anzahl beanstandeter Pelzprodukte pro Pelzart

Wissenschaftlicher Name	Zoologischer Name	Anzahl Produkte
<i>Nyctereutes procyonoides</i>	Marderhund	1673
<i>Vulpes vulpes</i>	Rotfuchs	309
<i>Oryctolagus cuniculus forma domestica</i>	Kaninchen	258
<i>Neovison vison</i>	Nerz	221
<i>Alopex lagopus / vulpes lagopus forma domestica</i>	Polarfuchs	155
<i>Canis latrans</i>	Kojote	65
<i>Procyon lotor</i>	Waschbär	44
<i>Martes zibellina</i>	Zobel	21
<i>Castor canadensis</i>	Biber	20
<i>Myocastor coypus</i>	Nutria	20
<i>Urocyon cinereoargenteus</i>	Graufuchs	11
<i>Leopardus pardalis</i>	Ozelot	10
<i>Lutra lutra</i>	Otter	10
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	10
<i>Mustela putorius</i>	Europäischer Iltis	10
<i>Ondatra zibethica</i>	Bisamratte	10
<i>Panthera pardus</i>	Leopard	10
<i>Sciurus vulgaris</i>	Eurasisches Eichhörnchen	10
<i>Chinchilla lanigira</i>	Chinchilla	6
<i>Lynx canadensis</i>	Polarluchs	5
<i>Martes martes</i>	Baummarder	5
<i>Panthera onca</i>	Jaguar	5
<i>Canis lupus</i>	Wolf	4
unbekannt		67

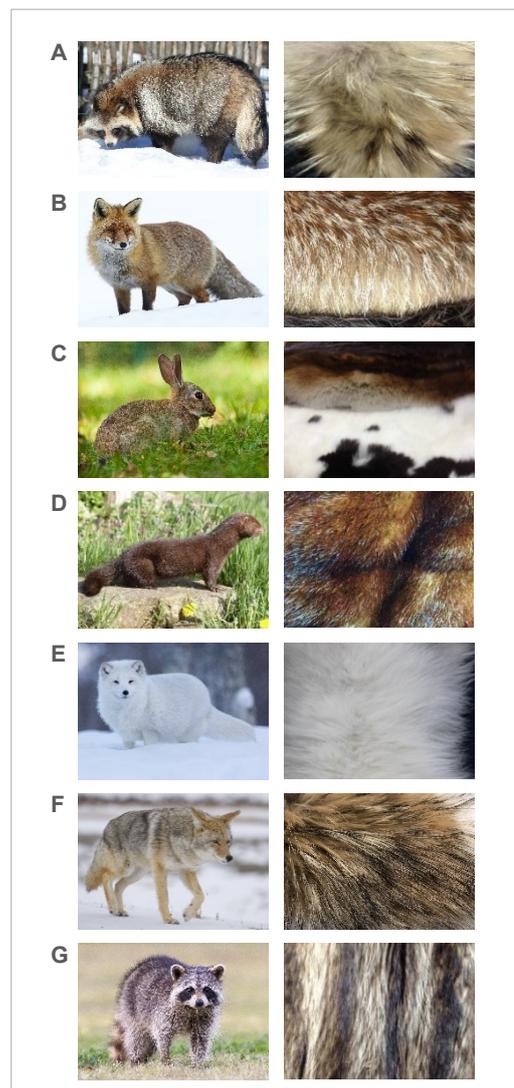


Abbildung 3: Die am häufigsten beanstandeten Pelzarten: A) Marderhund (©Viesinsh - Adobe Stock), B) Rotfuchs (©Paolo - Adobe Stock), C) Kaninchen (©Jearu - Adobe Stock), D) Nerz (©Erni - Adobe Stock), E) Polarfuchs (©jamenperc - Adobe Stock), F) Kojote (©moosehenderson - Adobe Stock) und G) Waschbär (©moosehenderson - Adobe Stock).